Das Fediverse wird zum Kollateralschaden

Gemeinsame Stellungnahme von Anoxinon e.V. und Digitale Gesellschaft e.V.
zum **EU KIDS ACT**
im Rahmen der Konsultation zur Rückmeldung nach der Annahme
durch die Europäische Kommission

Zusammenfassung

Das erklärte Ziel, Kinder und Jugendliche zu schützen ist zu begrüßen. Der EU KIDS ACT wird diesem Ziel aber nicht gerecht und greift dabei schwerwiegend in die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen ein. Die vorgesehenen Maßnahmen erschweren eine gleichberechtigte digitale Teilhabe und beschneiden das Recht auf Anonymität, Privatsphäre und Meinungsäußerung im digitalen Raum. Wir lehnen verpflichtende Altersverifikation und die damit verbundenen massenhaften technischen Online-Kontrollen ab.

Statt neue Grundrechtseingriffe für einzelne Bürger*innen zu beschließen, sollten die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten der EU ihre bereits bestehenden Möglichkeiten, z.B. im Rahmen des Gesetz über digitale Dienste (DSA) ausschöpfen, um gegen die toxische Gestaltung sehr großer Online-Plattformen (VLOPs) vorzugehen.

In der jetzigen Form droht das Fediverse – eine offene und dezentrale Alternative, die nicht auf süchtig machendes Design setzt – zum Kollateralschaden des EU KIDS ACT zu werden. Das würde die marktbeherrschende Stellung von bestehender VLOPs sogar noch verstärken. Das widerspricht den Zielen der Europäischen Open Source Strategie und behindert den Aufbau einer europäischen Digitalwirtschaft. Offene und dezentral aufgebaute Netzwerke wie das Fediverse sollten von den Bestimmungen des EU KIDS ACT ausgenommen werden.

Anoxinon

Anoxinon e.V. setzt sich seit 2019 für Datenschutz, dezentrale Dienste und freie Software ein. Der gemeinnützige Verein betreibt diverse Open Source-Dienste, darunter auch die Mastodoninstanz social.anoxinon.de, die sie Interessierten kostenfrei zur Verfügung stellt. Darüber hinaus stellt der Verein Informationsmaterial über Datensicherheit und Verschlüsselung zur Verfügung, um das gesellschaftliche Bewusstsein für sichere Kommunikation zu verbessern.

Kontakt: scherrie@anoxinon.de

Die Digitale Gesellschaft

Die Digitale Gesellschaft e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich seit seiner Gründung im Jahr 2010 für Grundrechte und Verbraucherschutz im digitalen Raum einsetzt. Zum Erhalt und zur Fortentwicklung einer offenen digitalen Gesellschaft engagiert sich der Verein gegen den Rückbau von Freiheitsrechten im Netz, gegen alle Formen von Überwachung und für die Realisierung digitaler Potentiale bei Wissenszugang, Transparenz, Partizipation und kreativer Entfaltung.

Kontakt: konstantin.macher@digitalegesellschaft.de

Die Gefahr massenhafter technischer Online-Kontrollen

Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Ziel und eine komplexe Aufgabe. Wir begrüßen das erklärte Ziel, Kinder und Jugendliche vor süchtig machenden Algorithmen, Cybergrooming und einem Kontrollverlust über personenbezogene Daten zu schützen. Auf diese Probleme weist die digitale Zivilgesellschaft schon seit langem hin. Dieses Thema auf Verbote und technische Kontrollen zu reduzieren wird dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe nicht gerecht, bedeutet aber gleichzeitig schwerwiegende Grundrechtseingriffe.

Ein fehlgeleiteter Technosolutionismus kann einem effektiven Kinder- und Jugendschutz sogar schaden: Er lenkt Aufmerksamkeit von tatsächlichen Lösungsansätzen und schafft ein falsches Gefühl der Sicherheit, wo grundlegende Probleme eigentlich nur verdeckt werden. Darüber hinaus greift er in die freie Entwicklung von Minderjährigen ein. Kinder und Jugendliche Minderjährige brauchen die Schutzräume, die nicht permanent durch ihre Eltern beobachtet werden. Sie verdienen die Möglichkeit für einen sicheren Umgang mit dem Internet, sich online zu informieren und ihre Meinung kundzutun. Auch junge Menschen haben ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und auf den Schutz ihrer Privatsphäre, was bei gesetzgeberischen Erwägungen genauso berücksichtigt werden muss wie andere Kinderschutzmaßnahmen.[1] Das bedeutet, dass einzelne Grundrechte von jungen Menschen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Maßnahmen, die in die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingreifen, müssen also genauso wie bei anderen Grundrechtsträger*innen tatsächlich für einen effektiven Kinderschutz geeignet und verhältnismäßig sein, ohne dass es mildere Mittel mit gleicher Wirksamkeit gäbe. Bei dieser Abwägung kommt erschwerend dazu, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch in die Rechte von Familien und Eltern eingreifen, welche in Fragen der Kinderpflege und -erziehung ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen haben.[2]

Der EU KIDS ACT sieht einen nach Alter abgestuften Zugang zu sozialen Medien vor beziehungsweise Einschränkungen und Verbote für Nutzer*innen unter bestimmten Altersgrenzen. Für Erziehungsberechtigte ist die Möglichkeit vorgesehen, die Aufsicht über die Konten von Kindern zu führen. Um diese Bestimmungen umzusetzen müssen alle Nutzer*innen der betroffenen Plattformen technischen Online-Kontrollen unterzogen werden, um ihr Alter und ihre familiären Beziehungen festzustellen. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Altersverifikation sind also nur mit einem schwerwiegenden Eingriff in die Rechte aller Menschen in der EU umzusetzen. Bei der Umsetzung werden außerdem auch Personengruppen ausgeschlossen, die nicht über die technischen Mittel oder Fähigkeiten verfügen, oder die keine entsprechenden Ausweisdokumente haben.

Die Geeignetheit der vorgesehenen Maßnahmen ist nicht nachgewiesen.[3] Vergleichbare Social-Media-Verbote in Australien wurden von Minderjährige einfach umgangen.[4]

Ein nach Altersgruppen gestaffelt begrenzter Zugang zu Online-Plattformen ist nur über massenhafte technische Online-Kontrollen aller Nutzer*innen möglich. Sie sind ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte von jungen Menschen und Erwachsenen. Verpflichtende Altersverifikation per Gesetz ist abzulehnen.

1 Erklärung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Anwendung der Kinderrechtskonvention im digitalen Raum: https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation.

2 Siehe dazu das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags „Zur Beschränkung und zum Verbot von Social-Media-Plattformen“: https://www.bundestag.de/resource/blob/1158560/WD-7-004-26.pdf.

3 Offener Brief von über 400 Wissenschaftler*innen aus 32 Ländern: https://csa-scientist-open-letter.org/ageverif-Feb2026.

4 Bericht von netzpolitik.org: https://netzpolitik.org/2026/australien-zieht-bilanz-fuenf-erste-lehren-aus-dem-social-media-verbot/.

Der EU KIDS ACT im Kontext anderer Digitalgesetze

Es gibt erhebliche Zweifel daran, dass es keine milderen Mittel zum Erreichen der von der Europäischen Kommission angeführten Ziele gäbe. Dies gilt insbesondere für den Schutz von jungen Menschen vor Plattformen, die durch eine „suchterzeugende Gestaltung“ auf „zwanghafte oder übermäßige Nutzung der Online-Dienste“ ausgelegt sind (Addictive Design). Bereits jetzt geht die Europäische Kommission auf Grundlage des Gesetz über digitale Dienste (DSA) beispielsweise gegen Addictive Design bei den Plattformen TikTok, Instagram und Facebook vor.[5] Dieses Ziel ist also offenkundig nach Ansicht der EU-Kommission bereits jetzt mit einer Durchsetzung des DSA erreichbar und erfordert keine neuen Grundrechtseingriffe.

Auch ist nicht ersichtlich, wieso die EU-Kommission Menschen in der EU mit dem Vorschlag nicht insgesamt vor einer suchterzeugenden Gestaltung von sehr großen Online-Plattformen (VLOPs) schützen will. Statt erzwungener Online-Kontrollen für alle Menschen könnte die EU-Kommission VLOPs verpflichten, ihre Dienste standardmäßig ohne derartiges Addictive Design anzubieten und dieses höchstens als freiwilliges Opt-In vorzusehen. Der von der EU-Kommission angekündigte Digital Fairness Act (DFA) wäre ein geeigneterer Ort, um solche Maßnahmen zur sicheren Gestaltung von Online-Plattformen zu regeln.

Die Europäische Kommission und die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit dem DSA bereits Instrumente. Diese sollten vor dem Beschluss neuen Grundrechtseingriffe erst ausgeschöpft werden.

Der DFA wäre besser geeignet, um ein freies und sicheres Internet für alle zu gestalten. Damit könnten VLOPs verpflichtet werden, Dienste standardmäßig ohne Addictive Design anzubieten und höchstens als freiwilliges Opt-In vorzusehen.

Die EU Open Source Strategie und das Fediverse

Die EU-Kommission hat im Juni 2026 eine neue Open Source Strategie vorgelegt. Darin bekräftigt sie, dass Open Source zentral für eine „technologische Souveränität“ der EU sei und dass offene Alternativen zu proprietären Lösungen gefördert werden sollen. Die EU-Kommission betont dort explizit die Bedeutung dezentraler sozialer Medien. Das Musterbeispiel für einen diesen Ansatz ist das Fediverse auf Basis des Activity Pub-Protokolls.

Im Fediverse können Nutzer*innen verschiedene Dienste dienstübergreifend miteinander kommunizieren. Eine zentrale Kontrolle über alle Instanzen gibt es nicht. Stattdessen wählen Nutzer*innen selbstständig Instanzen für ihren Account aus, und legen damit ihre eigenen „Hausregeln“ zum Umgang untereinander fest. Anders als bei kommerziellen Plattformen wie Instagram oder TikTok findet hier keine Personalisierung auf Grundlage von Profiling statt, das die Kommission als risikohaftes Merkmal einstuft. Zusätzlich verzichten Dienste im Fediverse auf ein Sammeln von Nutzerinnendaten für Werbezwecke oder eine Ausgestaltung, die eine zwanghafte oder übermäßige Nutzung riskiert. Dies stellt ein hohes Schutzniveau für alle Nutzer*innen, ungeachtet des Alters, sicher. Aus diesen Gründen werden Fediverse-Dienste vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als datenschutzfreundlich empfohlen.[6]

5 Mitteilung der EU-Kommission vom 6. Februar 2026: https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-preliminarily-finds-tiktoks-addictive-design-breach-digital-services-act und Mitteilung der EU-Kommission vom 10. Juli 2026: https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/commission-preliminarily-finds-addictive-design-instagram-and-facebook-breach-digital-services-act.

6 BfDI: Das Fediverse. https://www.bfdi.bund.de/DE/Fachthemen/Inhalte/Telemedien/Fediverse.html.

Das gesamte Fediverse hat aktuell 37.200 Instanzen mit 1.204.00 monatlich aktiven Nutzer*innen.[7] Zu den meist genutzten Fediverse-Diensten gehören inzwischen Mastodon (Microblogging, ähnelt Twitter), Pixelfed (Teilen von Photos, ähnelt Instagram) und PeerTube (Livestreams und Videos auf Abruf, ähnelt YouTube). Aber auch diese Projekte haben als kleine, innovative Projekte angefangen. Inzwischen gibt es hunderte verschiedene Dienste und Abwandlungen. Die Beschränkungen des EU KIDS ACT würden Zugangshürden und den Aufwand für Entwickler*innen erhöhen, sich an der Weiterentwicklung des Fediverse zu beteiligen. Es besteht das Risiko, dass der Vorschlag der EU-Kommission Innovationen und den Aufbau einer eigenständigen europäischen Digitalwirtschaft ausbremst.

Viele Instanzen haben unter 100 Mitgliedern, und werden aus eigener Motivation heraus von Privatpersonen oder Vereinen und ohne Gewinnabsicht betrieben. Im Vergleich liegt TikTok bei 1.990.000.000 Nutzer*innen, meta-Dienste liegen sogar noch darüber[8] und finanzieren sich maßgeblich über überwachungsbasierte Werbung. Damit sind Fediverse-Dienste nicht mit den toxischen Big Tech-Plattformen vergleichbar, die mit dem EU KIDS ACT reguliert werden sollen. Trotzdem wären sie gleichermaßen betroffen.

Sogar die Europäische Kommission hat eine eigene Mastodon-Instanz im Fediverse und hervorgehoben, wie wichtig diese Dienste für die Europäische Union seien.[9] Henna Virkkunen, Vize-Präsidentin der EU-Kommission für Technische Souveränität, Sicherheit und Demokratie kommuniziert seit Januar 2026 über Mastodon im Fediverse. Wir begrüßen diese Schritte auf dem Weg zu mehr digitaler Selbstbestimmung in der EU.

Vor diesem Hintergrund ist es fatal, wenn Maßnahmen die Maßnahmen des EU KIDS Acts der EU Open Source Strategie widersprechen. Während es massive Zweifel daran gibt, dass die Maßnahmen des EU KIDS Acts tatsächlich zum Kinderschutz geeignet sind, ist der potentielle Schaden für das Fediverse und damit auch für die Umsetzung der EU Open Source Strategie enorm.

Die Europäische Kommission hat bei Vorlage des EU KIDS ACT die Europäische Open Source Strategie und die möglichen Auswirkungen auf das Fediverse nicht ausreichend geprüft. Die Europäische Kommission und das Europäische Parlament sollten vor weiteren Beratungen eine umfangreiche Folgenabschätzung vornehmen.

Das Fediverse als Kollateralschaden

Besonders problematisch für das Fediverse sind Bestimmungen 1. zu verpflichtenden Alterskontrollen, 2. zur Verknüpfung der Daten von Eltern und Kindern und 3. zur Beschränkung der Sichtbarkeit von Profilen und Beiträgen von Nutzer*innen, welche nicht nachweisen können, eine bestimmte Altersgrenze überschritten zu haben.

Der EU KIDS ACT betrifft nach Artikel 6 unter anderem Dienste, die Nutzer*innen untereinander eine freie Kontaktaufnahme ermöglichen oder die es ermöglichen audiovisuelle Inhalte in Echtzeit an eine unbestimmte Zahl anderer Nutzer zu übermitteln. Das betrifft absehbar einen Großteil der Instanzen im Fediverse, einschließlich der größten

7 Der Dienst FediDB indexiert Server im Fediverse, Stand vom 30.10.2026, 18:00: https://fedidb.com/.

8 Statista: Beliebteste soziale Netzwerke weltweit nach Anzahl monatlich aktiver Nutzer (Stand: Oktober 2025; in Millionen). https://de.statista.com/statistik/daten/studie/181086/umfrage/die-weltweit-groessten-social-networks-nach-anzahl-der-user/.

9 Am 17. Mai 2024 erklärte die Europäische Kommission über ihren Account auf ihrer eigenen Mastodon-Instanz: „Our committment to the fediverse is here to stay“. Und im gleichen Beitrag „Fostering European digital players is vital to our strategy for a stronger #DigitalEU.“: https://ec.social-network.europa.eu/@EUCommission/112455456338250699.

Dienste Mastodon, Pixelfed und PeerTube. Diese pauschale Einstufung „als ein Risiko für die Privatsphäre, die Sicherheit oder den Schutz von Minderjährigen unter 15 Jahren“ ist zu weit gefasst und nicht zutreffend.

Diese Dienste müssen entsprechend Artikel 29 Lösungen zur Altersüberprüfung einsetzen. Wenn nach Artikel 6 Absatz 2 Accounts für minderjährige Nutzer*innen über 13 und unter 15 Jahren angelegt werden sollen, müssen Dienste neben dem Alter der Nutzer*in außerdem die „elterliche Verantwortung“ einer erwachsenen Person prüfen. Damit müssten Fediverse-Dienste technische Lösungen einsetzen und zusätzliche Daten erheben, auf die bisher verzichtet wurde. Dadurch entstehen für Betreiber*innen und Nutzer*innen von Diensten an dieser Stelle neue Risiken.

Auch die Einschränkungen zur Kontaktaufnahme und Interaktion in Artikel 12 sind problematisch. Um die Beschränkungen umzusetzen müssten Instanzen miteinander Informationen über die Alterseinstufung von Nutzer*innen austauschen. Das untergräbt die Möglichkeit von jungen Menschen, sich im Fediverse eine sichere Instanz – die z.B. ihren Moderationsbedürfnissen gerecht wird – auszusuchen und gleichzeitig auf den Schutz ihrer Daten zu vertrauen.

Nutzer*innen können Inhalte über ein Browser-Interface oder über verschiedene Apps aufrufen. Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe e sieht vor, dass von den von Minderjährigen geteilten Inhalten keine Screenshots angefertigt bzw. diese Inhalte nicht heruntergeladen werden dürfen. Das ist technisch schlicht nicht umsetzbar und bereits der Versuch würde das Prinzip aushöhlen, dass Nutzer*innen die freie Wahl haben, über welche Software sie sich mit Fediverse-Dienste verbinden.

Entwicklung und Betrieb des Fediverse wird häufig ehrenamtlich betrieben. Darum stehen nur begrenzte Ressourcen für neue Anforderungen zur Verfügung. Der EU KIDS ACT stellt Entwickler*innen und Adminstrator*innen vor große Herausforderungen. Es ist zu befürchten, dass besonders kleine Instanzen aufgeben müssten und neue Entwickler*innen abgeschreckt würden.

Die Bestimmungen des EU KIDS ACT sind für weite Teile des Fediverse entweder nicht erfüllbar oder würden wesentliche Merkmale des Fediverse – die Dezentralität, Offenheit, Modularität, Privatsphäre, Datenminimierung und selbstbestimmte Teilhabe – erheblich beschädigen. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass eine stärkere Fragmentierung einsetzen würde, bei der sich das europäische Fediverse vom Rest der Welt abkapseln müsste. Damit würde die EU die Chance verspielen, europäische Alternativen zu Big Tech Plattformen aufzubauen.

Offene und dezentral aufgebaute Netzwerke wie das Fediverse sollten von den Bestimmungen des EU KIDS ACT ausgenommen werden. Stattdessen sollte das Fediverse als Innovation für gute Social Media Alternativen gefördert werden.